



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Die Plandispositivität. Zu den Grenzen der Gläubigerautonomie im Insolvenzplanverfahren“

Dissertation vorgelegt von Tobias Braun

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Matthias Siegmann

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

I. Forschungsgegenstand

Die im Wintersemester 2019/20 vorgelegte Dissertation befasst sich mit dem Insolvenzplanverfahren und der Frage, welche Regelungen in einem Insolvenzplan zulässigerweise vereinbart werden können. Anders gewendet lässt sich auch fragen, von welchen Rechtsnormen durch einen Insolvenzplan abgewichen werden kann (Plandispositivität). Bei der Einführung des Insolvenzplanverfahrens mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahr 1999 wurde der Insolvenzplan als neues, von der Privatautonomie der an der Insolvenz Beteiligten beherrschtes Sanierungs- und Masseverwertungsinstrument konzeptioniert. Der Gesetzgeber hatte sich deutlich von den früheren Vergleichs- und Zwangsvergleichsverfahren distanziert und wollte eher dem US-amerikanischen "Chapter 11"-Verfahren folgen. In den nachfolgenden Jahren wurde in der Praxis ersichtlich, dass die möglichen Regelungsgegenstände des Insolvenzplans nur unzureichend konturiert waren. In teils prominenten Gerichtsurteilen wurden die Schranken der Gläubigerautonomie offenbar.

Im Jahr 2012 unternahm der Gesetzgeber durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen einen Versuch, die Gläubigerautonomie im Insolvenzplanverfahren auszuweiten und führte unter anderem die Möglichkeit ein, durch Insolvenzplan in die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse des Schuldners (soweit dieser eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit darstellt) einzugreifen. Jedoch blieb auch insofern die genaue Reichweite der Regelungsbefugnis im Insolvenzplan in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Die vorliegende Arbeit versucht, die Reichweite Plandispositivität zu ergründen und in wenigen Grundsätzen zusammenzufassen. Zu diesem Zweck werden die maßgeblichen Rechtsvorschriften systematisch untersucht und ausgelegt. Der Aufbau der Arbeit ist jenem der Insolvenzordnung angenähert. Sodann werden sie an praktischen Problemfällen erprobt. Die hieraus gezogenen Ergebnisse befruchten sodann die Erörterung der allgemeinen Grundsätze der Plandispositivität. Die Arbeit schließt mit einer thesenartigen Zusammenfassung und konkreten Auslegungsleitlinien ab.

II. Gang der Untersuchung

1. Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger

Die Untersuchung geht aus von den Fällen des § 217 InsO. § 217 InsO bildet die "Grundnorm" des Insolvenzplans. Dabei wird herausgearbeitet, inwieweit die Variante "Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger" Eingriffe in die Rechte der Absonderungsberechtigten zulässt. Zu Gunsten von Finanzsicherheiten ist die Plandispositivität zum Beispiel eingeschränkt.

2. Die Befriedigung der Insolvenzgläubiger; flexible Planquoten

Äußerst flexibel kann hingegen die Befriedigung der nicht nachrangigen und der nachrangigen Insolvenzgläubiger geregelt werden. Neben den Vorschriften zur Gruppenbildung (§§ 222, 226

InsO) stellen besonders die Schranken des Obstruktionsverbots (§ 245 InsO) und des Minderheitenschutzes (§ 251 InsO) maßgebliche Beschränkungen der Plandispositivität dar. Kein Gläubiger darf gegen seinen Willen schlechter gestellt werden, als er in der Regelinsolvenz stünde. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers kann der Insolvenzplan nur so ein wirtschaftliches Optimum erreichen.

Konkret wird diskutiert, inwieweit ein Insolvenzplan flexible Planquoten mit unbestimmter Aktiv- und/oder Passivmasse vorsehen kann. Die Arbeit legt dar, dass die Insolvenzplanregelungen weder einen autonomen Bestimmtheitsgrundsatz noch ein etwa aus § 257 InsO folgendes Erfordernis der Vollstreckbarkeit kennen. Beide Aspekte können zufriedenstellend über die Anwendung der §§ 245, 251 InsO berücksichtigt werden. Planbeteiligte, die auf den Schutz dieser Vorschriften verzichten, sind auch im Übrigen nicht schutzwürdig.

3. Verwertung der Insolvenzmasse und Disposition über Anfechtungsansprüche

Die Verwertung der Insolvenzmasse umfasst die §§ 148 – 186 InsO. Es können Beschlüsse darüber gefasst werden, wie bestimmte Massegegenstände verwertet werden sollen. Gibt zum Beispiel ein Drittinvestor eine Erklärung nach § 230 Abs. 3 InsO ab, so können sogar Kaufverträge oder – vgl. § 228 InsO – dingliche Übereignungsverträge bereits im Insolvenzplan geschlossen werden. Planfest sind hingegen die Vorschriften über die Vermögensübersicht und andere Übersichten sowie über den Berichtstermin. Die Information der Planbeteiligten ist nicht abdingbar, da die Information gerade Grundlage der Abstimmung der Gläubiger im nachfolgenden Insolvenzverfahren ist. Im Übrigen ist auch die handels- und steuerrechtliche Rechnungslegung nicht dispositiv.

Die Arbeit erörtert außerdem, ob im Insolvenzplan über Anfechtungsansprüche disponiert werden kann und bejaht diese Frage. Anders als teils in der Literatur vertreten ist nicht zu prüfen, ob solche Verfügungen möglicherweise insolvenzzweckwidrig sind. Hierfür besteht keine normative Grundlage. Jedoch ist § 226 Abs. 1 InsO auf Anfechtungsansprüche analog anzuwenden. Dies soll vermeiden, dass ein Anfechtungsgegner dadurch privilegiert wird, dass er Anfechtungsansprüche vor der Abstimmung über den Insolvenzplan nicht beglichen hat. In einem solchen Fall würde er nicht zu den Insolvenzgläubigern gehören und folglich auch nicht von § 226 Abs. 1 InsO erfasst.

4. Regelungen über die Verteilung und Verfahrensabwicklung

Die Arbeit befasst sich ausführlich mit der Regelungsvariante "Verteilung", die in der Literatur meist nicht genauer hinterfragt und ganz unterschiedlich ausgelegt wird. Die Arbeit kommt zu dem Schluss, dass der Begriff "Verteilung" prozessual, also im Sinne eines Verteilungsverfahrens, auszulegen ist. Die Einführung der Variante "Verfahrensabwicklung" im Jahr 2012 bot deshalb nur wenig Mehrwert.

Inwieweit der Insolvenzplan in das Verfahren eingreifen kann, war auch im Anschluss an die Einführung der Variante "Verfahrensabwicklung" umstritten. Aufkommen kann dieses Problem ohnehin nur, wenn das Insolvenzverfahren nicht unmittelbar nach Planbestätigung aufgehoben wird, sondern – etwa als Liquidationsplan – fortgeführt wird. Die Arbeit erwägt verschiedene

vorstellbare Auslegungsmöglichkeiten, kommt aber zu dem Schluss, dass die Regelungsvariante "Verfahrensabwicklung" eher restriktiv auszulegen ist. Das begründet sich insbesondere daraus, dass die Normen der Insolvenzordnung Ausprägungen von Verfahrensgrundrechten sind. Die Insolvenzordnung gründet maßgeblich auf der Vorstellung, Ergebnisgerechtigkeit durch Verfahrensgerechtigkeit zu erreichen. Hieraus folgt, dass die Rechte einzelner Planbeteiligter nicht eingeschränkt werden dürfen, um keine unvorhersehbaren Auswirkungen für die Ergebnisgerechtigkeit hervorzurufen. Zudem enthält das Insolvenzplanverfahren in Bezug auf die Abweichung von Verfahrensvorschriften keinerlei Schutzvorschriften für überstimmte Planbeteiligte.

5. Regelungen über die Haftung des Schuldners

Sodann wird die Regelungsvariante "Haftung" ausgelegt. Hier besteht weitgehende Dispositivität. Unter anderem ist es möglich, Fristen für die Restschuldbefreiung abzukürzen und verschiedene Regelungsaspekte aus Plan- und Regelsolvenzverfahren zu kombinieren.

6. Verfahrensleitende Pläne

Die gefundenen Ergebnisse werden anhand verschiedener praktischer Problemstellungen erprobt. Beispielsweise wird ausführlich die "Phoenix"-Entscheidungen des LG Frankfurt am Main und des BGH erörtert. Unter anderem kommt die Arbeit zu dem Schluss, dass der BGH zu Recht Planregelungen über die Forderungsfeststellung für unzulässig gehalten hat.

7. Die Zulässigkeit von Ausschlussklauseln

Weiterhin werden Ausschlussklauseln diskutiert, die Nachzügler, die ihre Insolvenzforderungen verspätet anmelden, von der Verteilung ausschließen. Die meisten der üblicherweise diskutierten Klauseln sind deshalb unzulässig, da sie die Quote von dem Zeitpunkt der Forderungsanmeldung abhängig machen, was jedoch kein zulässiges Abgrenzungskriterium im Sinne der §§ 222, 226 InsO ist. Deshalb werden alternative Gestaltungen erörtert, wobei eine betragsmäßige Haftungsbeschränkung oder eine für alle Insolvenzgläubiger geltende Befristung für möglich gehalten wird. Dass diese Regelungsvarianten für die teilnehmenden Insolvenzgläubiger unattraktiv sein können, muss bis zu einer gesetzgeberischen Neuregelung in Kauf genommen werden. Die Arbeit diskutiert außerdem ausführlich, ob Ausschlussklauseln oder Ausschlussregelungen im Gesetz gegen Art. 14 Abs. 1 GG oder Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoßen, verneint dies aber. Die Interessen der Nachzügler müssen zurücktreten, damit die Verwertung und Fortführung des Unternehmens ermöglicht wird. Die Alternative wäre eine Liquidation des Unternehmens oder wenigstens übertragende Sanierung mit Liquidation des schuldnerischen Rechtsträgers, bei der die Nachzügler ebenfalls im Regelfall leer ausgehen.

8. Die Planfestigkeit der Planvorschriften

Die Planvorschriften selbst sind im Allgemeinen nicht plandispositiv. Die §§ 217 ff. InsO eröffnen erst einen Anwendungsbereich für die Gläubigerautonomie und können daher nicht selbst plandispositiv sein. Das wäre ein Zirkelschluss. Auch im Rahmen der §§ 255 – 269 InsO zeigt sich, dass diese Vorschriften über Öffnungsklauseln für Planregelungen verfügen. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass jene Aspekte, für die keine Öffnungsklauseln bestehen, planfest sind.

9. Die Unzulässigkeit von Regelungen zur Nachtragsverteilung

Im Folgenden wird die Möglichkeit der Anordnung einer Nachtragsverteilung im Insolvenzplan diskutiert und verneint. Weiterhin werden diverse Planregelungen zur Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters erörtert. In diesem Zusammenhang wird auch § 259 Abs. 3 InsO ausgelegt. Es zeigt sich, dass diese Vorschrift generell misslungen ist. Richtigerweise ordnet die Vorschrift bei Bestehen einer entsprechenden Planregelung an, dass einerseits der Anfechtungsanspruch und andererseits das Verwalteramt nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortbestehen.

10. Die Planüberwachung

Die Vorschriften zur Planüberwachung lassen sich folgendermaßen systematisieren: Erstens sind Regelungen zum Umfang und Ablauf der Überwachungstätigkeit an sich ohne Weiteres zulässig. Zweitens sind Regelungen, die in die Rechte des Schuldners eingreifen, nur im Rahmen des Gesetzes zulässig – zum Beispiel ist die Dauer der Planüberwachung zwingend auf drei Jahre begrenzt. Drittens sind Regelungen, die in die Rechte Dritter eingreifen, grundsätzlich unzulässig. Wie Verträge zu Lasten Dritter sind auch Insolvenzpläne zu Lasten Dritter unzulässig; zudem wollte der Gesetzgeber auf makroökonomischer Ebene Wettbewerbsverzerrungen (wie sie beim US-amerikanischen Chapter 11-Verfahren vorkommen) möglichst vermeiden. Davon abweichend erlaubt das Gesetz aber Regelungen über den Kreditrahmen nach § 264 InsO, die Dritte beeinträchtigen und den Wettbewerb verzerren können.

Die Überwachung aufgrund eines gewillkürten Sachwalters bzw. Überwachers stellt eine bloße schuldrechtliche Nebenpflicht des Insolvenzplans dar.

11. Die persönliche Reichweite des Insolvenzplans

Die Arbeit diskutiert auch die persönliche Reichweite des Insolvenzplans. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Planunterworfenheit aus der Innehabung einer planunterworfenen Rechtsstellung folgt. Planunterworfen sind insbesondere der Schuldner, die Absonderungsberechtigten, die nicht nachrangigen und nachrangigen Insolvenzgläubiger und kraft § 260 Abs. 3 InsO die Übernahmegesellschaft. Grundsätzlich nicht planunterworfen sind Massegläubiger und Dritte, wobei diese Personengruppen eine Unterwerfungserklärung nach § 230 Abs. 3 InsO abgeben können. Ebenfalls nicht planunterworfen sind das Insolvenzgericht und der Insolvenzverwalter. Beide können auch keine Unterwerfungserklärung nach § 230 Abs. 3

InsO abgeben, da dies ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit, Neutralität und Kontrollfunktion widerspräche. Folglich wird auch die in der Literatur diskutierte Möglichkeit abgelehnt, im Insolvenzplan Vergütungsvereinbarungen für den Insolvenzverwalter zu treffen. Die hierzu entgangene BGH-Entscheidung, die dem Verwalter den Weg offenlässt, sich zu verpflichten, bei der Vergütungsfestsetzung einen niedrigeren Betrag als sonst möglich zu beantragen, wird sogar als inkonsequent kritisiert.

12. Eingriffe in die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte am Schuldner durch den Insolvenzplan

Die Arbeit diskutiert in den Grundzügen, inwieweit im Insolvenzplan Eingriffe in Anteils- und Mitgliedschaftsrechte am Schuldner vorgenommen werden können (vgl. § 225a InsO). Die zahlreich hierzu erschienene Literatur wird aufgearbeitet. Am Beispiel des Debt-Equity-Swaps und dem Austausch von Organmitgliedern werden die erforderlichen und zulässigen Planregelungen behandelt und ihr Verhältnis zur Kompetenzordnung des Gesellschaftsrechts dargestellt. Insgesamt zeigt sich, dass es keine pauschale Regelungsbefugnis zur gesellschaftsrechtlichen Umgestaltung des Schuldners gibt. Vielmehr muss anhand jedes Einzelschrittes geprüft werden, ob er im Plan geregelt werden kann. Im Wesentlichen steht der Insolvenzplan einem einstimmigen Beschluss der Anteilshaber gleich. Daraus folgt beispielsweise bei mitbestimmten Gesellschaften, dass die Rechte der Arbeitnehmervertreter, im Aufsichtsrat über die neuen Vorstandsmitglieder mitzubestimmen, nicht beschnitten werden dürfen.

III. Wesentliche Ergebnisse

Im finalen Teil der Arbeit werden verschiedene Methoden erörtert, die Reichweite der Regelungsbefugnis des Insolvenzplans zu bestimmen. Im Wesentlichen befürwortet, aber verfeinert wird der Ansatz von *Madaus*. Demnach muss in zwei Stufen geprüft werden, ob eine Planregelung zulässig ist: Erstens muss eine Rechtsgrundlage für die Planregelung bestehen. Zweitens darf die Planregelung nicht gegen planfeste Rechtsvorschriften verstoßen.

1. Erfordernis einer Rechtsgrundlage für jede Planregelung

Jede Planregelung bedarf einer Rechtsgrundlage, gleich ob aus § 217 InsO oder anderswo. Das Erfordernis der Rechtsgrundlage folgt einerseits aus dem Wortlaut der Regierungsbegründung zur Insolvenzordnung und andererseits aus der systematischen Stellung des Insolvenzrechts im Zwangsvollstreckungsrecht und damit im Öffentlichen Recht. Zudem ist auch der Insolvenzplan durch seinen Zwangscharakter geprägt. Die Vertragstheorie des Insolvenzplans ist unzutreffend und beschönigend. Der Insolvenzplan wird in Wirklichkeit gerade deshalb erforderlich, da die Planbeteiligten aufgrund unüberwindlicher Transaktionskosten oft keine (notwendig einstimmige) vertragliche Regelung treffen können. Daher können durch den Insolvenzplan (bzw. durch den Bestätigungsbeschluss als privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt) die nicht zustimmenden oder nicht abstimmenden Planbeteiligten an den Insolvenzplan gebunden werden. Im Übrigen wird an

dieser Stelle in der Regel automatisch mitgeprüft, ob die Beteiligten eine planunterworfenene Rechtsposition innehaben.

2. Auslegung möglicherweise entgegenstehender Rechtsnormen

Im zweiten Schritt ist zu fragen, ob eine planfeste Rechtsnorm der Planregelung entgegensteht. Dies kann nur durch Auslegung der infrage kommenden Rechtsnorm herausgefunden werden. Soweit eine Vorschrift (etwa in der InsO) die Plandispositivität bereits ihrem Wortlaut nach ausschließt (z. B. in § 223 Abs. 1 Satz 2 InsO oder § 225 Abs. 3 Satz 2 InsO), fällt die Prüfung leicht. In anderen Fällen muss die Planfestigkeit aus der Systematik des Gesetzes oder – und das ganz maßgeblich – aus dem Zweck der Norm hergeleitet werden. Im Rahmen der Arbeit wurden bereits einige Zwecke diskutiert, die einer Planregelung entgegenstehen, z. B. die Information der Beteiligten, der Schutz der Verfahrensrechte der Beteiligten oder der Schutz der Rechtmäßigkeit des Verfahrens insgesamt (z. B. durch das Verbot von Vergütungsvereinbarungen des Insolvenzverwalters). Auch Planregelungen, die potentielle Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen können, sind meist unzulässig. Grundsätzlich handelt es sich um ein "Innenverfahren" der Gläubiger. Bei Umstrukturierungsmaßnahmen kann als Kontrollfrage gefragt werden, ob dieselbe Umstrukturierungsmaßnahme auch durch den Schuldner außerhalb der Insolvenz (bei unterstelltem Zusammenwirken aller Organe des Schuldners) durchgeführt werden könnte.

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung in Thesen ab.

* * *